



Aktueller Begriff

Trauerbeflaggung

Zwei Sonntage vor dem Ersten Advent erinnert der Volkstrauertag in jedem Jahr an die Kriegstoten und Opfer von Gewaltherrschaft. Die zentrale Gedenkfeier findet im Plenarsaal des Deutschen Bundestages statt, in diesem Jahr am 13. November. Die Feierstunde steht traditionell unter der Schirmherrschaft des Bundestagspräsidenten. In der Bundesrepublik Deutschland werden die Flaggen am Volkstrauertag auf halbmast gesenkt.

Nicht eindeutig geklärt ist der Ursprung der Halbmastbeflaggung. Das Prozedere könnte auf ein Ritual im 17. Jahrhundert im Zusammenhang mit Segelschiffen nach Seeschlachten zurückgehen: Flagge und oberstes Segel eines besiegten Schiffes mussten ein- bzw. niedergeholt werden. Der Sieger setzte als sichtbares Zeichen seine Flagge über die niedergeholte Flagge des Besiegten. In Anlehnung an dieses Ritual wurde es üblich, eine Flagge niederzuholen, um mit dem über ihr freigewordenen Platz seine Achtung auszudrücken. Nach anderer Lesart könnte die Halbmastbeflaggung ein Überbleibsel aus der Zeit sein, in der man an Bord eines Schiffes trauerte, indem Rahen, Tauwerk und eben auch die Flagge bewusst in Unordnung gebracht wurden.

Regelungen zur Trauerbeflaggung in Deutschland

Heute ist die Trauerbeflaggung in Deutschland exakt geregelt. Der „Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes (Neufassung vom 22. März 2005)“ ist dabei die wichtigste Rechtsgrundlage. Dort heißt es unter II (2): „Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.“ Im Abschnitt III. ist weiterhin die Beflaggung aus besonderen Anlässen geregelt. Danach ordnet grundsätzlich das Bundesinnenministerium Beflaggung aus besonderen Anlässen an, gegebenenfalls im Einvernehmen mit anderen Fachministerien. So wird beispielsweise im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt Trauerbeflaggung aus Anlass des Ablebens eines ausländischen Staatsoberhauptes angeordnet. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die Bundesregierung. Die Vorschriften für die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes berühren nicht die Flaggenführung des Bundespräsidenten beziehungsweise aller anderen Verfassungsorgane. Diese regeln ihre Beflaggung eigenständig, orientieren sich jedoch an dem zitierten Erlass der Bundesregierung. Beispielsweise wird die Standarte des Bundespräsidenten – nicht die Bundesflagge – an den beiden Amtssitzen in Berlin und Bonn lediglich im Fall des Ablebens des Amtsinhabers beziehungsweise der Amtsinhaberin auf halbmast gesetzt. Ebenso verfügen Länder und Gemeinden über eigene Zuständigkeiten im Bereich der Hoheitszeichen und damit auch bei der Frage der Trauerbeflag-

Nr. 33/11 (08. November 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

gung. Beflaggungsanordnungen der Länder und Gemeinden haben keine bindende Wirkung für Einrichtungen des Bundes in den betreffenden Ländern oder Gemeinden. Dort ansässige Bundeseinrichtungen können sich der Trauerbeflaggung nach Prüfung durch den Bund anschließen. Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt. Die Beflaggung von Anlagen, Einrichtungen und Dienstgebäuden der Bundeswehr im Ausland richtet sich nach den mit dem Gastgeberstaat getroffenen Vereinbarungen. Die Flaggenordnung bei der Bundeswehr ist in einer eigenen Zentralen Dienstvorschrift (ZDv 10/8) und die Beflaggung von Schiffen und Booten der Bundesmarine ist wiederum in einer Marinedienstvorschrift (MDv 161/1) geregelt. Privatpersonen, Firmen oder Vereine in Deutschland sind bei der Trauerbeflaggung nicht an staatliche Regelungen gebunden, können sich diesen aber selbstverständlich anschließen.

Trauerbeflaggung des Deutschen Bundestages

Auch der Deutsche Bundestag folgt im Falle einer Trauerbeflaggung grundsätzlich den Regelungen der Bundesregierung. Darüber hinaus ist in der eigenen Flaggenordnung des Deutschen Bundestages geregelt, dass am Todestag beziehungsweise bei Kenntnis des Ablebens eines Mitglieds des Deutschen Bundestages und am Tag, an dem in der Plenarsitzung der Nachruf auf ein Mitglied des Deutschen Bundestages gehalten wird, halbmast zu flaggen ist. Der „Fahne der Einheit“ vor dem Reichstagsgebäude kommt ein besonderer Symbolcharakter zu. Daher bleibt sie von der Trauerbeflaggung ausgenommen. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen wird sie auf halbmast gesetzt, so geschehen zum Beispiel als Zeichen der Trauer um die beim Amoklauf am Erfurter Gutenberggymnasium 2002 Ermordeten. Bei angeordneter Trauerbeflaggung wird zwar neben der Bundesflagge auch die Europaflagge auf halbmast gesetzt, Flaggen anderer überstaatlicher oder internationaler Organisationen und ausländischer Staaten bleiben davon jedoch ausgenommen. Eine protokollarische Besonderheit ergibt sich, wenn der Besuch eines ausländischen Gastes mit einer Trauerbeflaggung zusammenfällt. In diesem Fall hisst der Deutsche Bundestag die auf halbmast gesetzten Flaggen kurz vor Eintreffen des Gastes voll und senkt sie wieder auf halbmast nach Beendigung des Besuches. Der Gast kann sich allerdings nach Erläuterung des Sachverhalts im Vorfeld auch entscheiden, die Fahne seines Landes auch auf halbmast zu senken. Grundsätzlich kann durch die Verwendung von Trauerflor im Zweifel auch ohne die ästhetische Problematik von nebeneinander gehissten Vollmast- und Halbmastflaggen Trauer ausgedrückt werden. Bei einer Halbmastbeflaggung werden Fahnen zunächst voll gehisst und unmittelbar anschließend auf halbmast gesetzt. Banner werden nicht auf halbmast gesetzt. Soweit Flaggen beispielsweise aus technischen Gründen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.

Besondere Regelungen

Da sich auf den Flaggen Saudi-Arabiens und des Irans islamische Glaubensbekenntnisse befinden, werden diese niemals auf halbmast gesetzt. Auch die Flagge der englischen Königin beziehungsweise des englischen Königs (Royal Standard) wird nie auf halbmast gesenkt, da sie das Symbol einer fortlebenden Monarchie ist.

Literatur

- <http://www.protokoll-inland.de>
- Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. März 2005.
- Dienstanweisung zur Beflaggung der Dienstgebäude des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 2011.
- Stelter, Ralf (2010). Flaggenlexikon. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH